

[6] die Berufung zurückzuweisen.

[7] Er verteidigt das angefochtene Urteil.

[8] Der Senat hat am 26.10.2022 mündlich verhandelt. Hierzu wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

[9] Zur Ergänzung wird auf die Gerichts- und Behördenakte verwiesen.

#### Aus den Gründen:

[10] Die zulässige Berufung des Klägers ist erfolgreich. Wegen des begangenen inner- und außerdienstlichen Dienstvergehens war nicht auf die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Disziplinarmaßnahme der Kürzung um 1/20 auf die Dauer von 12 Monaten zu erkennen, sondern die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auszusprechen.

[11] 1. Der Senat geht von folgendem Sachverhalt aus:

[12] Der Beklagte beantragte am 04.08.2015 beim Einwohneramt Nürnberg die Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises. Er benutzte hierfür den sog. Antrag F, der über die Seite des Bundesverwaltungsamts im Internet heruntergeladen werden kann und für Personen gedacht ist, die im Ausland leben. In dem Antragsformular wird als Geburtsort »unmittelbare Stadt N.«, als Geburts- und Wohnsitzstaat wiederholt »Königreich Bayern« und hinsichtlich der am 13.12.2013 geschlossenen Ehe »Nürnberg, Königreich Bayern« angegeben. Bei den Angaben zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird unter Sonstiges angegeben: »Abstammung gem. § 4 (1) RuStaG Stand 1913«. Die gleiche Angabe findet sich bei den Angaben zu anderen Staatsangehörigkeiten. Hier gibt der Beklagte an, neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch die Staatsangehörigkeit »in Bayern« zu haben, erworben durch »Abstammung gem. § 4 (1) RuStaG Stand 1913«. Bei den Aufenthaltszeiten seit Geburt wird neben dem Ort jeweils der Staat »Bayern« angegeben. In der Anlage V (Vorfahren) wird für den 1948 geborenen Vater jeweils das »Königreich Bayern« als Geburtsstaat angegeben. Auch hier findet sich der Hinweis auf »Abstammung gem. § 4 (1) RuStaG Stand 1913« und die Angaben der »bayerischen« neben der deutschen Staatsangehörigkeit. Hinzu kommt, dass bei der aktuellen Adresse des Beklagten die Postleitzahl vor der Ortsangabe Nürnberg fehlt, er Fragen nach dem Besitz eines deutschen Ausweises ebenso unausgefüllt ließ wie die Angaben zu den Militärzeiten und einen Antrag auf Selbstauskunft aus dem Register Entscheidungen in Staatsangehörigkeiten (Register EStA) gestellt hat.

[13] 2. Diese Feststellungen beruhen auf dem vom Beklagten ausgefüllten Antragsformular samt Anlagen, den Ein-

lassungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung sowohl vor dem Verwaltungsgericht als auch dem Senat und seinen Angaben im behördlichen Disziplinarverfahren.

[14] 3. Durch das festgestellte Verhalten hat der Beklagte ein Dienstvergehen begangen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG). Er hat vorsätzlich und schuldhaft seine aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG folgende Verfassungstreuepflicht (3.1) sowie außerdienstlich seine Pflicht zu achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG (3.2) verletzt.

[15] 3.1 Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG muss sich ein Beamter durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Die Stellung eines schriftlichen Antrags eines Beamten auf Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises unter Angabe des Staates »Königreich Bayern« und der Angabe »Abstammung (Geburt) nach § 4 (1) RuStaG Stand 1913« für antragsrelevante Umstände im Zeitraum nach Mai 1949 verletzt die dem Beamten obliegende Pflicht zur Verfassungstreue.

[16] Da nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG das gesamte Verhalten des Beamten erfasst ist, ist die Treuepflicht als beamtenrechtliche Kernpflicht als solche unteilbar und nicht auf den dienstlichen Bereich beschränkt. Vielmehr ist auch das außerdienstliche Verhalten mit der Folge erfasst, dass bei einem pflichtwidrigen Verhalten wegen der Dienstbezogenheit stets ein innerdienstliches Dienstvergehen gegeben ist. Dementsprechend kommt es auf die besonderen Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG für die Qualifizierung eines außerhalb des Dienstes gezeigten Verhaltens als Dienstvergehen nicht an.

[17] 3.1.1 Beamte, die zum Staat in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, die für diesen Anordnungen treffen können und damit dessen Machtstellung durchsetzen, müssen sich zu der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Grundordnung des Grundgesetzes bekennen und für sie einstehen. Die Beamten müssen sich nicht die Ziele oder Maxime der jeweiligen Regierungsmehrheit zu eigen machen; sie müssen jedoch die verfassungsmäßige Ordnung als schützenswert annehmen und aktiv für sie eintreten. Im Staatsdienst können nicht solche Personen tätig werden, die die Grundordnung des Grundgesetzes ablehnen und bekämpfen. Diesen Personen fehlt die Eignung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes.

[18] Geht es um die Pflicht zur Verfassungstreue, muss dem Beamten die Verletzung dieser Dienstpflicht konkret nachgewiesen werden. Das Dienstvergehen besteht nicht einfach in der »mangelnden Gewähr« des Beamten dafür, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung